



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang

Magdeburg, den 14. Oktober 2022

Nr. 30

Inhalt:	Seite
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg	461
Widmung der Straßen „Bördeachtel“ und „Nordstraße“ (Teilstück) im B-Plan-Gebiet 228-3 „An der Nordstraße“	462-463
Durchführung der Gewässermahd/Herbstkrautung 2022 an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote	464
Auslegung des 2. Entwurfs 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ (Auslegung 24.10.2022 bis 23.11.2022)	465-467
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 483-6 „Elb-Hafen“	468-470
Aufhebungsbeschluss für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß §§ 165 Abs. 4 BauGB am Eulenberg Magdeburg	471-473

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg

Gemäß § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz hat jede in Magdeburg einwohnende Person das Recht, den regelmäßigen Datenübermittlungen (Gruppenauskunft mit melderechtlichen Daten) zu widersprechen. Es wird einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen. Die Gruppenauskünfte betreffen Datenübermittlungen

- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person
- an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen
- aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse, Rundfunk

Die Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Bundesmeldegesetz von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Personen, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg gemeldet sind und mit den vorgenannten Auskünften nicht einverstanden sind, können kostenfrei ohne Angaben von Gründen bis auf Widerruf ihren Widerspruch der Meldebehörde der

Landeshauptstadt Magdeburg
Bürgerservice und Ordnungsamt
Fachdienst Bürgerservice
39090 Magdeburg

schriftlich erklären.

Anträge auf Einrichtung einer Auskunftssperre können auch direkt in den folgenden Bürgerbüros der Landeshauptstadt gestellt bzw. abgegeben werden:

Bürgerbüro Mitte, Leiterstraße 2a, 39104 Magdeburg
Bürgerbüro West, Bruno-Beye-Ring 50, 39130 Magdeburg
Bürgerbüro Nord, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg
Bürgerbüro Süd, Salbker Chaussee 67, 39118 Magdeburg
(Öffnungszeiten erfahren Sie unter der Behördenrufnummer 115)

Für die Antragstellung können die durch den Bürgerservice unter www.magdeburg.de/buergerservice angebotenen Formulare genutzt werden.

Soweit Widersprüche bereits eingelegt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich.

Magdeburg, 22.09.2022

gez. Ehlenberger, Fachbereichsleiter 32

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit amtlich bekannt gemacht

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straßen „Bördeachtel“ und „Nordstraße“ (Teilstück) im B-Plan-Gebiet 228-3 „An der Nordstraße“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird die neu gebaute Straße „Bördeachtel“ und ein Teilstück der „Nordstraße“ zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsflächen sind in ihrer Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Bördeachtel	Nordstraße – Bördeachtel Nr.7/8 (Straßenende)	Anliegerstraße	101 m
Nordstraße (Teilstück)	Nordstraße Nr. 48 - Bördeachtel	Anliegerstraße	105 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Magdeburg, den 20.09.2022

i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd/Herbstkrautung
2022 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote**

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs.1, 2 WHG in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass Sie in der Zeit vom

voraussichtlich 24.10.2022 bis 11.11.2022

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten (Gewässermahd/Herbstkrautung 2022) an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote (Gewässer 1. Ordnung) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörenden Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis: Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 07.09.2022

gez. Wilke

Geschäftsführer

Magdeburg, den 26.09.2022

Im Auftrage

gez. Scheerenberg

Fachdienstleiterin

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 28.09.2022

gez. Borris

Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 01.09.2022 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf der Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf der Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, 13.10.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ mit der Begründung,

in der Zeit vom

24.10.2022 bis einschließlich 23.11.2022

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des 2. Entwurfs der 1. Änderung mit dem Stand Juni 2022
- Begründung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Juni 2022
- Einzelhandelsgutachten der BBE Handelsberatung GmbH vom 23.03.2022

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum 2. Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

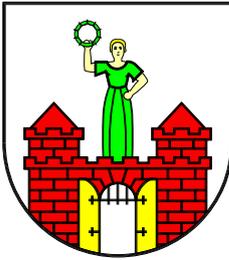
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 13.10.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



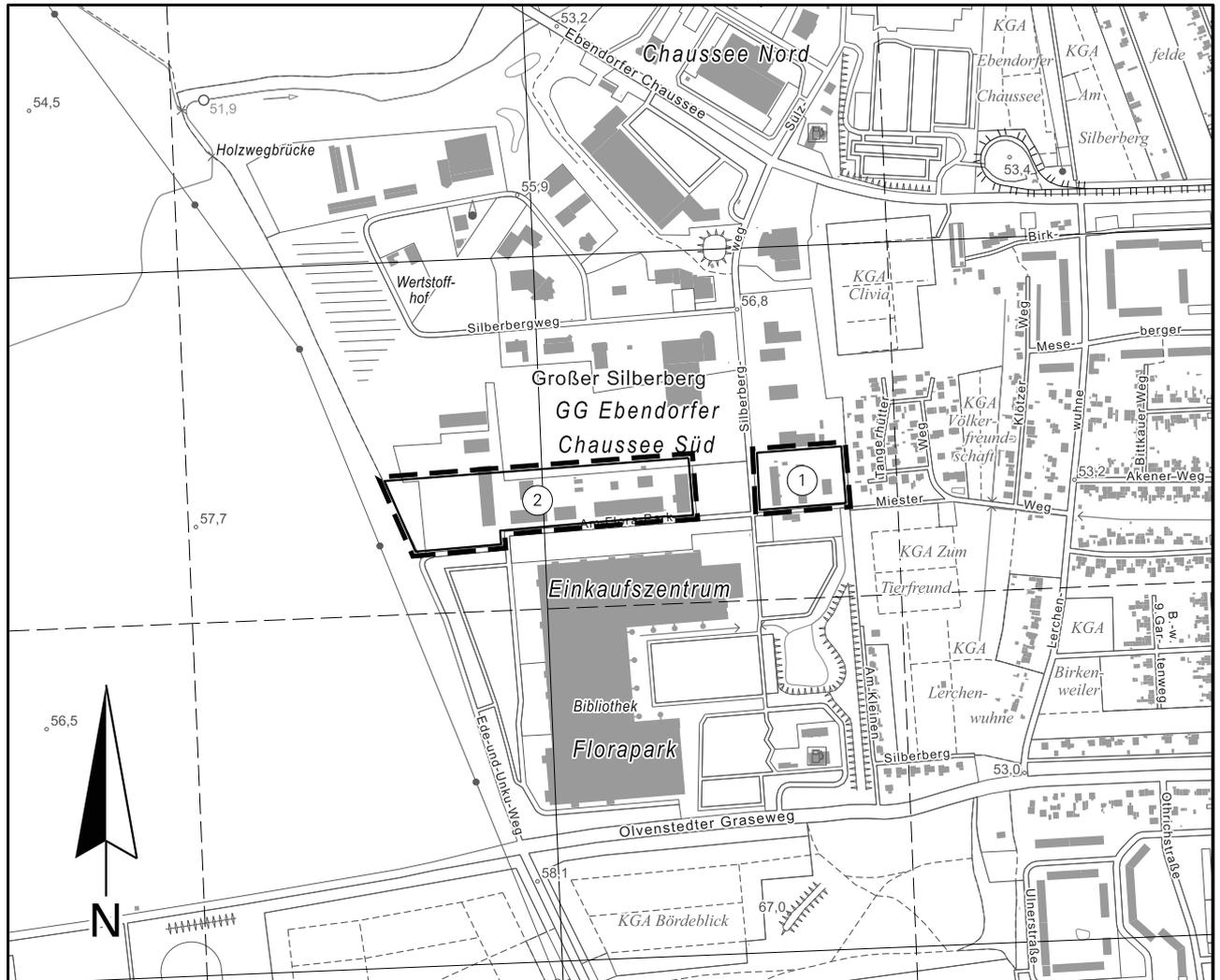
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 111 - 1A

DS0306/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Grosser Silberberg Süd"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2022

----- Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A besteht aus zwei Teilbereichen:

Teilbereich 1: Der östliche Teilbereich umfasst den Nordteil des Flurstücks 10001 der Flur 281 und wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 10001;
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 10001;
- im Süden: von der Südgrenze des Flurstücks 10000 und deren östlicher Verlängerung;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10001.

Teilbereich 2: Der westliche Teilbereich liegt in der Flur 281 und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 10363 sowie deren westlicher Verlängerung, die Flurstücke 10295, 10299 und 49/5 querend bis zur Ostgrenze des Flurstücks 49/6;
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 10298;
- im Süden: durch die Nordgrenze des Flora-Parks (Flurstück 49/1), weiter in westlicher Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 49/1 durch das Flurstück 49/6 bis zur Westgrenze des Flurstücks 49/6;
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstückes 49/6.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 483-6 „Elb-Hafen“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - im Norden: durch die nördliche Begrenzung des Flurstücks 1530 der Flur 476,
 - im Osten: durch den Flusslauf der Elbe,
 - im Süden: durch die nördliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Thüringer Straße sowie die östliche bzw. nördliche Grenze des Flurstücks 10183 und die nördliche Begrenzung der Flurstücke 7655, 7654 der Flur 476,
 - im Westen: durch die östliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Straße Alt Salbke, die südliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche, die südliche, westliche und nördliche Begrenzung des Flurstücks 5529/2 der Flur 476, weiterverlaufend auf der östlichen Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Straße Alt Salbke, der Oschersleber Straße weiterverlaufend an der östlichen Begrenzung des Nachtigallenstiegs bis zur Kroppenstedter Straße einschließlich der westlichen und nördlichen Begrenzung des Flurstücks 3535/1, weiterverlaufend an der westlichen Begrenzung der Flurstücke 3519/4 und 3519/3

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Schließung der Raumkante an der Oschersleber Straße durch straßenseitige Bebauung
 - Entwicklung moderner, klimaangepasster Wohn- und Mischgebiete mit der dazugehörigen Erschließung sowie Grün- und Freiflächen unter Berücksichtigung der Altlastensituation
 - Lückenschließung in der Alternativroute des Elberadwegs möglichst weitgehend direkt an der Elbe gelegen
 - Entwicklung und Sicherung eines Zugangs vom Ortskern Salbke bis zur Elbe (Verlängerung Kroppenstedter Straße, Thüringer Straße, Oschersleber Straße) mit Anschluss an den Elberadweg (Alternativroute).

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Gewerbliche Baufläche aus. Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg sowie im mobilen Bürgerbüro Südost und durch eine Bürger*innenversammlung im Gröninger Bad erfolgen.
4. Während des Aufstellungsverfahrens ist zu prüfen, welche sozialen und kulturellen Einrichtungen auf dem Gebiet des B-Planes benötigt werden bzw. errichtet werden können. (Kita, Schule, Spielplatz, kleine Parkanlage, ...)

Magdeburg, 13.10.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

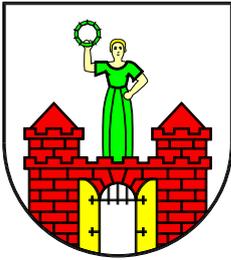
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 13.10.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



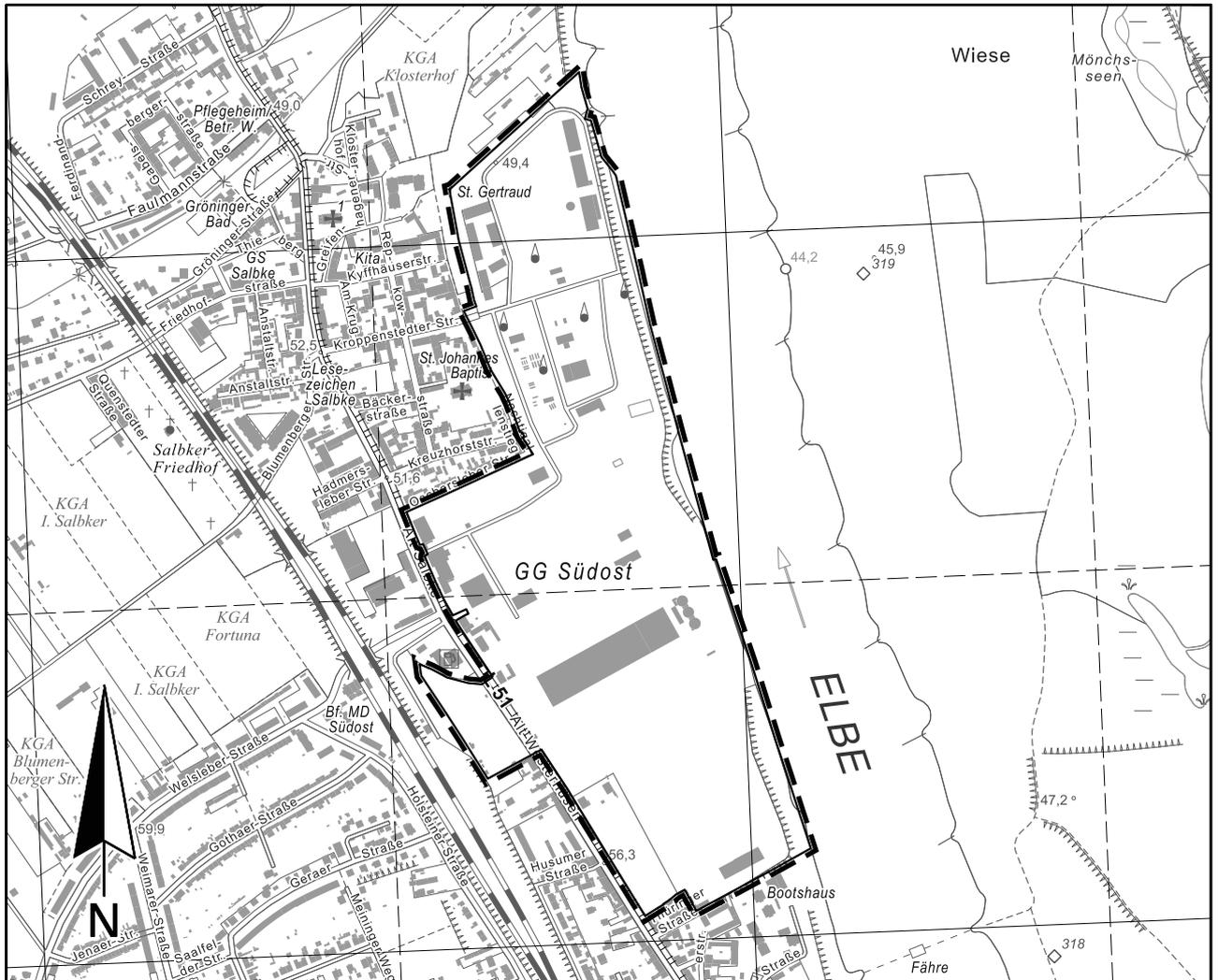
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 483-6

DS0249/22 Anlage 1

Bezeichnung: Elb-Hafen



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 05/2022

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 483-6 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Begrenzung des Flurstücks 1530 der Flur 476,
- im Osten: durch den Flußlauf der Elbe,
- im Süden: durch die nördliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Thüringer Straße (Flurstücke 4004 und 4005 der Flur 477, Flurstück 7656 der Flur 476), die östliche bzw. nördliche Grenze des Flurstücks 10183 sowie die nördliche Begrenzung der Flurstücke 7655 und 7654 der Flur 476,
- im Westen: durch die östliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Straße Alt Salbke, die südliche, westliche und nördliche Begrenzung des Flurstücks 5529/2 der Flur 476, weiterverlaufend auf der östlichen Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Straße Alt Salbke, die südliche Begrenzung der Straßenverkehrsfläche der Oschersleber Straße weiterverlaufend an der östlichen Begrenzung des Nachtigallenstiegs bis zur Kroppenstedter Straße einschließlich der westlichen und nördlichen Begrenzung des Flurstücks 3535/1, weiterverlaufend an der westlichen Begrenzung der Flurstücke 3519/4 und 3519/3.

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß §§ 165 Abs. 4 BauGB am Eulenberg Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 beschlossen:

1. Gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch den Stadtrat am 09.07.2020 mit Beschluss-Nr. 608-018(VII) 20 der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Gebiet Magdeburg Eulenberg beschlossen. Dieser Beschluss wird aufgehoben.
2. Das Untersuchungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die für eine förmliche Festsetzung notwendigen Voruntersuchungen einzustellen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Magdeburg, 13.10.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 13.10.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

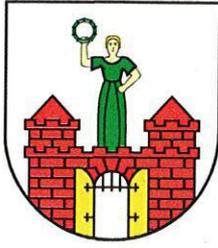
Hinweis auf § 138 BauGB:

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden. Nach § 138 Abs. 2 BauGB dürfen die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die

Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Weiterhin sind gemäß § 138 Abs. 3 BauGB die mit der Erhebung der Daten Beauftragten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist nach § 138 Abs. 4 BauGB der § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan

Untersuchungsgebiet Eulenberg

Anlage 1



100 0 200 400 600 800

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2019

 Räumlicher Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Wanzleber Chaussee im Bereich zwischen der Gemeindegrenze der Einheitsgemeinde Wanzleben-Börde und Landeshauptstadt Magdeburg sowie der BAB 14
- im Osten: durch die BAB 14 sowie die Bundesstraße B 81 bis zur Gemeindegrenze zwischen der Einheitsgemeinde Sülzetal und der Landeshauptstadt Magdeburg
- im Süden: durch die Gemeindegrenze zur Einheitsgemeinde Sülzetal
- im Westen: durch die Gemeindegrenze zur Einheitsgemeinde Wanzleben-Börde